



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-3404 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 19.007/140-GD/85

Betr.: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dr. Lichal, VDr. König, Dr. Michael Graß
und Kollegen, betreffend das Strafverfahren
gegen Udo PROKSCH (Nr. 1396/J).

1365 IAB
1985 -07- 24
zu 1396 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. Lichal, VDr. König, Dr. Michael Graß und Kollegen am 31. Mai 1985 an mich gerichtete Anfrage Nr. 1396/J-NR/1985, betreffend das Strafverfahren gegen Udo PROKSCH, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 12:

Wie ich bereits in meiner Anfragebeantwortung vom 18. Mai 1985 (1198/AB) ausgeführt habe, hat mein Ministerium im August 1983 der Salzburger Gendarmerie den Auftrag erteilt, den Udo PROKSCH betreffenden Sachverhalt unverzüglich der Staatsanwaltschaft anzuzeigen. In der weiteren Folge ist mein Ministerium bis zum November 1984 in der erwähnten Angelegenheit nicht mehr eigeninitiativ tätig geworden. In diesem Sinne ist auch die in der bereits zitierten Anfragebeantwortung enthaltene Aussage, mein Ministerium sei vom August 1983 bis November 1984 mit dem Strafverfahren gegen Udo PROKSCH nicht befaßt gewesen, zu verstehen.

über die gegen Udo PROKSCH laufenden Ermittlungen ist im angeführten Zeitraum allerdings mehrfach in den Massenmedien berichtet worden. Dies hat den zuständigen Gruppenleiter meines Ministeriums veranlaßt, sich über den Fortgang der Ermittlungen gelegentlich berichten zu lassen. Es entspricht auch den Tatsachen, daß die im Interpol-Weg geführte Auslandskorrespondenz - wie in allen Fällen dieser Art - über die zuständige Organisationseinheit meines Ministeriums gelaufen ist. Aber auch in diesem Fall ist mein Ministerium nicht eigeninitiativ tätig

- 2 -

gewesen, sondern hat lediglich Korrespondenzen in das Ausland bzw. vom Ausland kommende Erledigungen an den jeweiligen Adressaten weitergeleitet.

Der mir bisher ebenfalls nicht bekannt gewesene Umstand, daß der zuständige Gruppenleiter im Sommer 1984 von der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich einen Bericht über die im Strafverfahren gegen Udo PROKSCH durchgeführten Hausdurchsuchungen angefordert hat, war wieder darauf zurückzuführen, daß über diesen Sachverhalt Veröffentlichungen in den Massenmedien erschienen sind. Aus dem Wissen über die über richterlichen Auftrag durchgeführten Hausdurchsuchungen war für den zuständigen Gruppenleiter allerdings nicht ableitbar, daß auch die Vernehmung des Salzburger Unternehmers, der bei mir Beschwerde geführt hat, auf einen richterlichen Auftrag zurückzuführen war. Es muß daher diesem Beamten zugestanden werden, daß er zunächst - wenn auch irrigerweise - angenommen hat, diese in Wien durchgeführte Vernehmung eines in Salzburg wohnhaften Unternehmers könnte möglicherweise von den Erhebungsorganen eigenmächtig vorgenommen worden sein. Eine Einsichtnahme in die im Bundesministerium für Inneres erliegenden Akten über das Strafverfahren gegen Udo PROKSCH hätte keine Klärung dieser Frage gebracht. Anfragen beim Gericht bzw. bei der Staatsanwaltschaft oder beim Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich sind jedoch vom zuständigen Gruppenleiter vor Herausgabe der die Einstellung der weiteren Erhebungen verfügenden Weisung nicht getätigt worden. Ich selbst hätte mich zu derartigen Erkundigungen schon allein deshalb nicht veranlaßt sehen können, weil mir ja die erwähnte Weisung erst post festum zur Kenntnis gelangt ist, worauf ich dann ja auch den sofortigen Widerruf dieser Weisung angeordnet habe.

Die Weisung vom 19. November 1984, mit der der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich zunächst die Einstellung der Erhebungen gegen Udo PROKSCH aufgetragen worden ist, hat keinen Hinweis auf die mir

- 3 -

- 3 -

gegenüber vorgebrachte Beschwerde des Salzburger Unternehmers vom selben Tag enthalten. Zu einem solchen Hinweis bestand aber auch kein Anlaß und es hätte ein derartiger Hinweis auch keinerlei Einfluß auf die Verbindlichkeit dieser Weisung bewirkt.

Zur Frage 13: Mir ist kein Fall bekannt, daß ein Organwalter meines Ministeriums in irgendeinem Strafverfahren eine Anordnung "über Weisung des Herrn Bundesministers" erlassen hat, ohne daß von mir eine diesbezügliche fallbezogene Weisung erteilt worden wäre.

Zur Frage 14: Die Weisung wurde deshalb erteilt, weil laut telefonischer Mitteilung des Beschwerdeführers eine weitere Ladung zu einer neuerlichen Vernehmung angeblich unmittelbar bevorstand.

Zur Frage 15: Nein.

Zur Frage 16: Aus Gründen des Datenschutzes sehe ich mich nicht in der Lage, den Wortlaut der schriftlichen Beschwerde des Salzburger Unternehmers, die am 19. November 1984 bei mir eingelangt ist, bekanntzugeben.

Zur Frage 17: Wie ich auch schon in der Anfragebeantwortung vom 18. Mai 1985 (1198/AB) ausgeführt habe, hat mein Ministerium im Juli 1983 erstmals davon Kenntnis erlangt, daß ein Beamter der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg Ermittlungen, insbesondere Vernehmungen in der Angelegenheit "Untergang der LUCONA", durchführe und sich dabei ausschließlich auf Informationen stütze, die ihm von einem in der Schweiz lebenden Privatdetektiv zugekommen seien. Eine durch mich veranlaßte Überprüfung hat die Richtigkeit dieser Information

-3-

- 4 -

bestätigt. Gemäß § 24 der Strafprozeßordnung haben die Sicherheitsbehörden allen Verbrechen und Vergehen nachzuforschen und, wenn das unverzügliche Einschreiten des Untersuchungsrichters nicht erwirkt werden kann, die keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zu treffen, die zur Aufklärung der Sache dienen. § 84 der Strafprozeßordnung erlegt allen öffentlichen Behörden und Ämtern die Verpflichtung auf, "die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntnis gelangten strafbaren Handlungen, die nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten zu untersuchen sind, s o g l e i c h dem Staatsanwälte des zuständigen Gerichtes anzuzeigen".

Da im Falle der Angelegenheit "Untergang der LUCONA" keineswegs von einer das selbständige Einschreiten der Sicherheitsbehörden rechtfertigenden Gefahr im Verzuge gesprochen werden konnte und außerdem keine Anhaltspunkte für die Begründung einer örtlichen Zuständigkeit der Salzburger Sicherheitsbehörden gegeben waren, habe ich Auftrag erteilt, unverzüglich Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten. In Durchführung dieses Auftrages ist von der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg am 9. August 1983 eine sogenannte Kurzanzeige und am 14. August 1983 eine ausführliche Anzeige an die Staatsanwaltschaft erstattet worden. Es ist somit ausschließlich auf meine Weisung zurückzuführen, daß in der in Rede stehenden Angelegenheit eine staatsanwaltschaftliche bzw. in weiterer Folge eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet worden ist.

Zur Frage 18: Beamten der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Salzburg ist zur Kenntnis gelangt, daß von einem Beamten der Kriminalabteilung der Salzburger Gendarmerie Erhebungen in der Sache "Untergang der LUCONA" geführt

-5-

- 5 -

werden. Diese Information ist im Juli 1983 meinem Ministerium mitgeteilt worden. Die weitere Entwicklung ist in der Beantwortung zur Frage 17 dargestellt worden.

Zu den Fragen 19 bis 21:

Ich halte es durchaus für zulässig, daß österreichische Sicherheitsbehörden aufgrund von Informationen, von welcher Seite auch immer sie ihnen zukommen mögen, auch ohne Auftrag des Gerichtes oder der Staatsanwaltschaft Ermittlungen pflegen und bin darüber hinaus sogar der Ansicht, daß sie dazu verpflichtet sind. Allerdings haben sich diese Ermittlungen im Rahmen der bereits zitierten Bestimmungen der Strafprozeßordnung zu halten. Im Falle der Angelegenheit "Untergang der LUCONA" habe ich keineswegs die Ermittlungen der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg unterbunden, sondern vielmehr dafür gesorgt, daß entsprechend den Bestimmungen der Strafprozeßordnung vorgegangen wird.

Zu den Fragen 22 und 23:

Es ist durchaus richtig, daß eine große Anzahl aller Strafverfahren mit selbständigen Ermittlungen der Sicherheitsbehörden (ohne Auftrag des Gerichtes oder der Staatsanwaltschaft) beginnen. Durch die Bestimmungen der Strafprozeßordnung sind die Sicherheitsbehörden jedoch gehalten, die ihnen zur Kenntnis gelangten strafbaren Handlungen *s o g l e i c h* dem Staatsanwalt anzuzeigen. Diese zwingende Vorschrift der Strafprozeßordnung und die Zweifel an der örtlichen Zuständigkeit der Salzburger Gendarmerie haben mich

-6-

- 6 -

veranlaßt, die sofortige Anzeigenerstattung an die
Staatsanwaltschaft anzuordnen.

20. Juli 1985

Karl Blecha